

Bereich Recht

Die Landesumweltschutzbehörde ist eine auf § 36 des Tiroler Naturschutzgesetzes basierende Einrichtung, der die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes obliegt. Die Landesumweltschutzbehörde untersteht formell der Tiroler Landesregierung, welche auch den Landesumweltschutzanwalt und dessen Stellvertreter bestellt, und nimmt als Institution eine besondere Stellung im hierarchischen Gefüge der Verwaltung ein: als Einrichtung des Landes Tirol ist die Umweltschutzbehörde weder Amt noch Behörde, ist aber trotz der weitgehenden Unabhängigkeit im Arbeitsalltag formell weisungsgebunden.

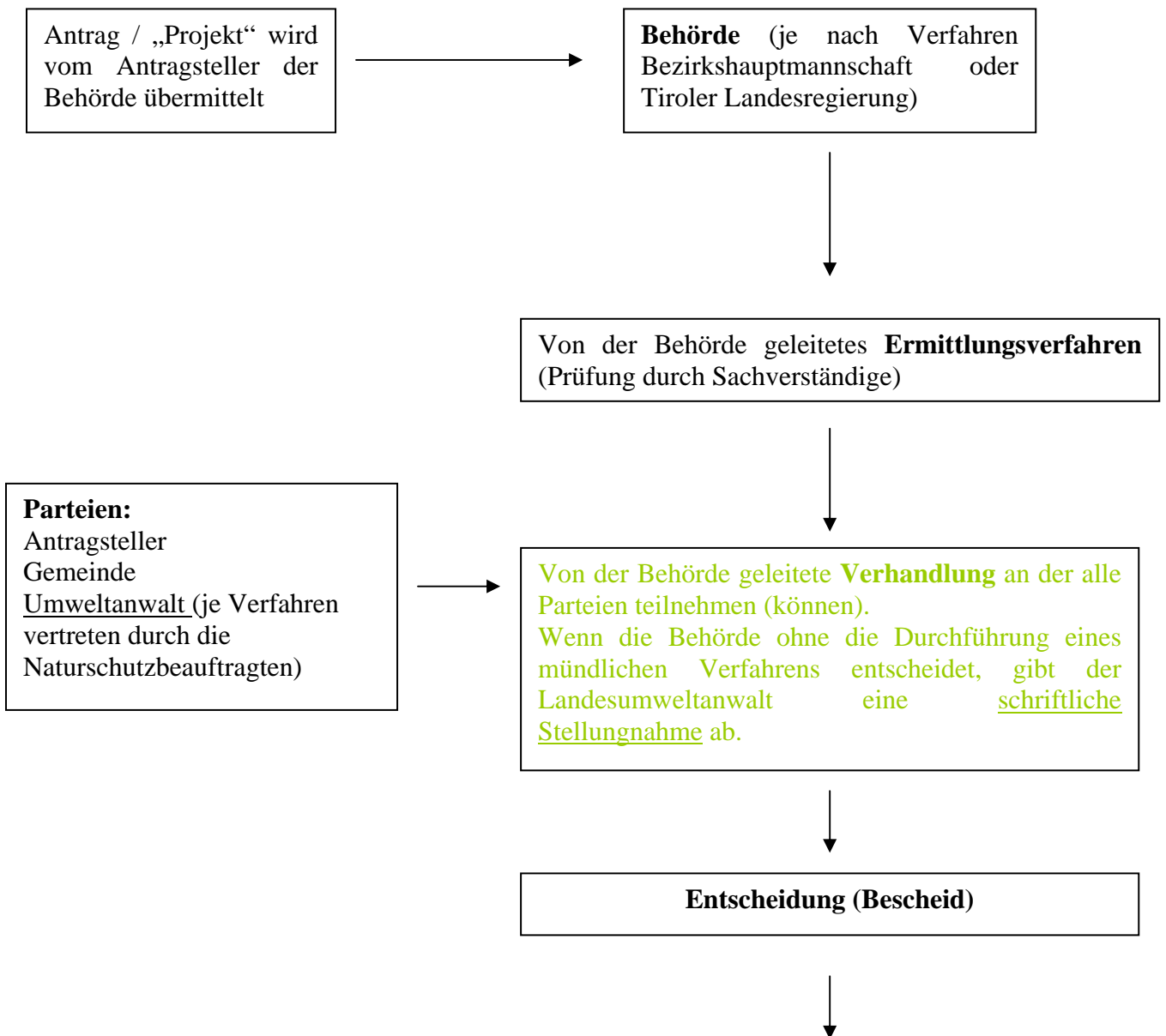
§ 36 des Tiroler Naturschutzgesetzes normiert auch die **Rechte und Pflichten der Landesumweltschutzbehörde**, die sich in **drei Bereiche gliedert**:

1. Die generelle Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes, welche § 1 Abs 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes wie folgt definiert:
Die Natur ist Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass
 - a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
 - b) ihr Erholungswert,
 - c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
 - d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.Diese Interessen nimmt der Landesumweltschutzanwalt z.B. wahr, indem er ein öffentliches Bewusstsein schafft und stärkt, eng mit den Medien zusammenarbeitet, wichtige umweltpolitische Themen öffentlich thematisiert und diskutiert oder gezielte Projekte initiiert oder unterstützt.
2. Die Landesumweltschutzbehörde ist verpflichtet, jedermann auf Verlangen in den Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Es kann demnach jedermann formlos an die Landesumweltschutzbehörde herantreten.
3. Dem Landesumweltschutzanwalt kommt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren (außer in Verwaltungsstrafverfahren) Parteistellung iSd § 8 AVG zu.

Dieser letztgenannte Bereich der Parteistellung bestimmt einen großen Teil des Arbeitsaufkommens der Landesumweltschutzbehörde, die nicht nur in Verfahren nach dem Naturschutzgesetz besteht, sondern etwa auch in Verwaltungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und dem Abfallwirtschaftsgesetz. Insgesamt wirken die MitarbeiterInnen der Landesumweltschutzbehörde jährlich in über 1000 Verfahren mit.

Wie der Name Umweltschutzbehörde schon indiziert, übt der Landesumweltschutzanwalt seine Parteistellung für die Umwelt aus, als Anwalt der „Mandantin Umwelt“ gibt er ihren Interessen eine Stimme und vertritt sie in allen Verfahrensstadien.

Die folgende Darstellung zeigt, in welchen Stadien des Verfahrens der Landesumweltanwalt oder seine Vertreter in Verfahren tätig werden:



Parteien:
Antragsteller
Gemeinde
Umweltanwalt (je Verfahren vertreten durch die Naturschutzbeauftragten)

Von der Behörde geleitete **Verhandlung** an der alle Parteien teilnehmen (können).
Wenn die Behörde ohne die Durchführung eines mündlichen Verfahrens entscheidet, gibt der Landesumweltanwalt eine schriftliche Stellungnahme ab.

Entscheidung (Bescheid)

Berufung

In Verfahren, in denen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt wurde, oder die Behörde eine rechtlich unklare oder falsche Entscheidung getroffen hat, erhebt der Landesumweltanwalt Berufung an die übergeordnete Instanz (Tiroler Landesregierung oder Umweltsenat). Der Instanzenzug zu den beiden Höchstgerichten öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) ist der Landesumweltanwaltschaft bisher verwehrt.
In 3% der über 1.000 jährlichen Verfahren, an denen der Landesumweltanwalt beteiligt ist, erhebt er Berufung.

Der Landesumweltschutzanwalt kann sich in den Verfahren vertreten lassen. In den Bezirken wird diese Vertretung von den Naturschutzbeauftragten (link: NSB) wahrgenommen, von denen es zwei in jedem politischen Bezirk Tirols gibt.

Da es sich um eine Institution des Landes Tirol handelt, ist der räumliche Wirkungsbereich der Umweltschutzanwaltschaft auf das Bundesland Tirol beschränkt. Jedes österreichische Bundesland hat durch ein jeweiliges Landesgesetz eine Landesumweltschutzanwaltschaft installiert (siehe <http://www.umweltschutzanwaltschaft.gv.at>). Aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sind die einzelnen Landesumweltschutzanwaltschaften nicht mit identischen Kompetenzen ausgestattet, so bestehen Unterschiede in der Größe der Institutionen oder etwa auch deren Zugang zu den beiden Höchstgerichten öffentlichen Rechts, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof.